
Kulturtechniken und Souveränität

Cornelia Vismann

1. Im Medium handeln

Kulturtechniken: Sie bezeichnen das, was Medien machen, was sie bewirken, zu welchen Handlungen sie verleiten. Kulturtechniken präzisieren die Handlungsmacht von Medien und Dingen. Wäre oder hätte die Medientheorie eine Grammatik, so käme diese Handlungsmacht darin zum Ausdruck, dass Objekte die grammatikalische Stellung des Subjekts einnehmen und Kulturtechniken Verben vertreten. Personen (gleich Menschen) rücken dann an jene Stelle in einem Satz, die für das grammatikalische Objekt reserviert ist. Diese Vertauschung der Positionen ist vielleicht das offensichtlichste Kennzeichen einer Theorie der Kulturtechniken, von den Medien aus betrachtet. Dabei sind die Positionen nicht beliebig kombinierbar. Es sind jeweils bestimmte Dinge und Medien, die bestimmte Techniken nach sich ziehen. Geräte geben ihre eigene Gebrauchsweise vor, Gegenstände haben ihre eigenen Operatoren. Das Ziehen einer Linie im Boden – um gleich bei einer elementaren und archaischen Kulturtechnik einzusetzen – wird vom Pflug ausgeführt. Dieses agrarische Gerät bestimmt den politischen Akt. Und es ist die Operation, die das Subjekt hervorbringt, das sich dann zum Herrscher über Gerät und Handlung gleichermaßen aufschwingen wird. So ist das *Imperium Romanum* Effekt der Linienziehung – einer Handlung, die im römischen Recht nicht zufällig als heilig galt. Ebenso rückt jemand in die rechtliche Position des Eigentümers durch den Akt des Linienziehens, des Umgrenzens eines eigenen Raums, und nicht etwa gibt es ihn schon vor dieser Handlung.

Diese Voreinstellungen in den Medien und Dingen, die die Kulturtechniken aktivieren, durchkreuzen die allgemeine, zumal rechtliche Annahme, dass es der Einzelne ist, der Handlungen ausführt und dem die Dinge zu willen sind. Bevor diese sich ihm unterwerfen, besteht schon ein Verhältnis zwischen Medien und Kulturtechniken, das den Umgang mit ihnen bestimmt. Man kann einwenden, dass diese »Default-Position« aller Medien und Dinge von denen herrührt, die sie erfunden und gemacht haben. Mag es also sein, dass ein Gerät seinen Gebrauchsmodus vorgibt, so ist es doch immerhin so konstruiert, dass es in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Zwecksetzung ist in das hergestellte Ding eingegangen und insofern ist die Person des Herstellenden nicht bloßes Vollzugsorgan eines

»dinglichen Befehls«. Allerdings, und das ist das Kennzeichnende einer Erforschung der Kulturtechniken, ist keine in das Gerät implementierte Zwecksetzung souverän gegenüber den Bedingungen der Produktion, wie etwa der Beschaffenheit des Materials oder den räumlichen Gegebenheiten. Man muss also unterscheiden zwischen Personen, die *de jure* souverän handeln und Kulturtechniken, die *de facto* das Vorgehen bestimmen. Wer nach Kulturtechniken fragt, fragt folglich nicht nach Durchsetzbarkeit, Erfolg, Chancen und Risiken bestimmter Neuerungen und Erfindungen in der Sphäre des Subjekts. Er befragt stattdessen die Selbstbestimmung oder Eigenpraxis der Dinge und Medien, welche den Handlungsradius des Subjekts vorgeben.

Was mit der Eigenpraxis der Dinge gemeint ist, könnte ebenfalls eine grammatische Umformulierung der Theorie der Kulturtechniken erläutern. Dazu passt eine bestimmte Art, Verben zu bilden, welche die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Ding, Medium und Kulturtechnik bezeichnet: das sogenannte *Medium*, das in der griechischen Sprache zu finden ist. Anders als bei Aktiv- und Passivbildungen eines Verbs kommt darin zum Ausdruck, dass das handelnde Subjekt (grammatikalisch betrachtet) auf etwas Drittes angewiesen ist. Weder geht in der medialen Form eine Handlung von jemandem aus und trifft auf etwas, noch verhält es sich genau umgekehrt. So »unsinnig« man den grammatischen Begriff des Mediums finden mag,¹ um diesen Sachverhalt des Mittels zwischen Aktiv- und Passivhandeln auszudrücken, er besagt jedenfalls, dass es einen Handlungsträger gibt, dem man zwar mangels Personeneigenschaft keine Handlungsfähigkeit im syntaktisch-juristischen Rahmen zugesteht, der aber dennoch etwas tut. Der Umstand, dass bestimmte Handlungen keiner Person zurechenbar sind, gleichwohl aber die Handlung von etwas getragen wird, kommt im Medium zum Ausdruck. Die Zurechnungsunfähigkeit im Rechtlichen ist geradezu das Kennzeichen dieser medialen Verbform. Im Medium ist der Normalfall klarer Zuordnungen, der auch den rechtlichen Anforderungen genügt, aufgehoben. Täter und Opfer, Souverän und Duldendes sind nicht mehr deckungsgleich mit grammatikalischem Subjekt und Objekt. Das Medium schafft hier ein Zwischenverhältnis, das nicht einfach bloß in der Verkehrung beider Seiten besteht.

Das Beispiel, das Wolfgang Schadewaldt zur Erklärung der medialen Verbform im Griechischen gibt, ist das Gesetzemachen.² Diese Tätigkeit – oder anders gesagt, diese Kulturtechnik – wird von der Volksversammlung ausgeführt. Schadewaldt weist darauf hin, dass die Versammlung in ihrer Handlungsmacht beschränkt sei. Sie könne nur insoweit eigenmächtige Bestimmungen treffen, als die vorher-

¹ Vgl. Wolfgang Schadewaldt: Die Anfänge der Philosophie bei den Griechen, Frankfurt/M. ²1979, S. 145.

² Ebd.

gehenden Gesetze es erlauben. Kein selbstherrliches, durch nichts beschränktes Handeln ist das Gesetzmachen demnach, sondern ein von den Gesetzen bedingtes. Diese Bedingung, die aus derselben rechtlichen Sphäre stammt wie die Tätigkeit, die ihr folgt, ist allerdings nicht die einzige Beschränkung des Gesetzmachens. Auch Versammlungsort, Streitgegenstand und Entscheidungsregeln wirken mit an dem konkreten Gesetz. Im Wort *Ding* oder *Thing* ist diese Vermischung von Ort und Sache einer Versammlung angezeigt. Was dann im späteren, ausgearbeiteten Recht das Grundparadox des Souveräns ausmacht, der seine Position zugleich über- und unterhalb der Gesetze hat, wird hier, im Medium der griechischen Grammatik, schlichtweg gelöst: »Im Medium ist die Tatsache gesichtet, dass gewisse Vollzüge weiter auf den Täter bezogen bleiben.«³

Von »gewissen Vollzügen« spricht Schadewaldt und veranschaulicht sie am Beispiel des Badens, einem im Griechischen medial gebrauchten Verb, das die Tatsache aufnimmt, dass Badende vom Wasser getragen werden. Anders als bei einem Speer, der aus der Hand des Werfers gleitet, bleibt die Bewegung des Badens auf das Wasser bezogen. Diese Bezogenheit indiziert die grammatische Form des Mediums. Der Speerwurf dagegen stellt einen klassischen Fall für eine Verbbildung im Aktiv dar. Speer oder Wasser, »anstoßgebend oder weiter bestimmend«, das ist eine Unterscheidung, die über die Verbform entscheidet. Zugleich sind darin die beiden Optionen enthalten, auf Dinge zu schauen. Entweder steht das Ziel (sein Erreichen, Verfehlen und die Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit der Mittel dazu) im Mittelpunkt der Betrachtung oder das Mittragende. Die ballistische Sicht (das Aktiv, der Speer) ist eine juristische, die stets Mittel und Zwecke in Relation zueinander bringt. Sie fügt sich überdies in die im Recht wirksame Fiktion, wonach eine Handlung einem Handelnden als Ursache einer Streit- oder Rechtssache zugerechnet wird. Die mediale Sicht (das Medium, das Wasser) passt zur Erforschung von Kulturtechniken. Anstelle von Ursachenforschung, die einen personalen Verursacher in der Sache sucht, wird hier ein Täter aus dem Tatwerkzeug ermittelt, der Handelnde aus dem Medium.

Innerhalb der Kulturtechnikforschung macht es also keinen Unterschied, ob die Tätigkeit des Speerwerfens oder die des Badens betrachtet wird. Speere, die geworfen werden, nehmen darin keine andere Stellung ein als das Wasser, das Badende trägt. Und auch das Gesetzmachen gehört in diese Reihe. Ob also Milieu, Apparat oder Text, Umgebendes oder Gemachtes oder Geltendes, es sind Dinge und Medien, welche die Handlungen, die damit oder darin vollzogen werden, tragen. Die Frage, die sich daran anschließt, betrifft das Verhältnis zwischen einer ballistisch-juristischen und einer medial-kulturtechnischen Sicht auf die Dinge. Es ist schließlich nicht zu übersehen, dass das souveräne Subjekt innerhalb einer

³ Ebd.

kulturtechnischen Betrachtung entmachtet und stattdessen den Sachen eine eigene Handlungsmacht zugebilligt wird. Fällt damit also die abendländische Souveränitätskonzeption? Sind Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit unbrauchbare Kategorien geworden? Es gibt Stimmen, die darauf drängen, den Dingen und Medien im Recht einen den medientheoretischen Einsichten gegenüber angemessenen Platz einzuräumen. Automaten sollen strafrechtlich verantwortlich sein, Computer Verträge abschließen und das Internet in die Funktion eines Autors einrücken können. Andere sehen in solchen dingaffinen Rechtskonzeptionen allerdings nichts anderes als die Wiederauflage einer großen Unschuldskomödie, in der die Schuld auf das Messer abgewälzt wird, mit dem die Tat begangen wurde, und belassen es bei der Fiktion, dass jede Handlung einem handelnden Subjekt zugehört.

Welche Konsequenzen man aus der medientheoretischen Betrachtung der Dinge und Medien als »Machende« zieht, ob man ihnen eigene subjektive Rechte gleich den Menschenrechten zugesteht, oder ob juristische Figuren notwendig werden, in denen Dinge und Medien den Thron des souveränen Subjekts einnehmen oder ihn zumindest mit ihm teilen, ist demnach eine offene Frage. Dass sie überhaupt gestellt wird, zeigt, dass Dinge ebenso wie Medien aus ihrem passiven Dasein als dienstbare Objekte oder zweckdienliche Mittel herausfallen oder auch entlassen wurden. Denn zum Teil geht die Abkehr von einer rein passivischen Positionierung der Dinge auf einen ökologischen Impuls zurück, der die Gleichstellung von Nicht-Menschen mit Menschen und ihren spezifischen Rechten verlangt. Zu einem gewissen Teil haben hier aber auch die Dinge selbst dafür gesorgt, dass eine bloß instrumentelle Sicht auf sie nicht angemessen erscheint. In ihrer Widersetzlichkeit gegen bestimmte Zwecke melden sie einen Anspruch auf eine andere Form der Wahrnehmung an, die wohl nicht zufällig in eine Phase erhöhter Ding- und Medienaufmerksamkeit fällt, welche eine Kulturtechnikforschung angetreten ist zu reflektieren. Was ansteht, ist eine Differenzierung auf der Seite der Objekte (alias Dinge und Medien), so wie sie das Recht auf der Seite des Subjekts längst vollzogen hat, wenn es mit Abstufungen der Willensintensität vom Vorsatz bis hin zur fahrlässigen Handlung arbeitet. Auf der Objektseite sucht man indes vergebens nach einer ebensolchen Differenzierung entlang der Handlungsintensitäten. Was die Akteursqualität von Dingen und Medien betrifft, so herrscht im Recht die Hypothese reiner Passivität. Dieser vom Recht unbearbeiteten Objektseite gilt die Aufmerksamkeit der Theorie von den Kulturtechniken, um einen Handlungsmodus zu formulieren, der nicht ganz losgelöst vom handelnden Subjekt, aber auch nicht ganz unabhängig von »Objekten« (Dingen und Medien) besteht.

2. Vollzug und Verfahrensregeln

Wenn es in der zitierten Passage von Schadewaldt zur medialen Form des Verbs heißt, dass im Medium gewisse Vollzüge weiter auf den Täter bezogen bleiben, sticht der Begriff des *Vollzugs* hervor. Für die Erforschung von Kulturtechniken ist er zentral. Denn sobald Techniken und nicht Ideen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, Handlungsschritte und nicht Substantive, liegt das Augenmerk auf dem Vollzug eines Aktes. Vollzüge bezeichnen in der Regel einen gegliederten Handlungsablauf. Etwas vollzieht sich nach einem bestimmten Plan. Eine Handlung folgt einem vorgängigen Schema – selbst dann, wenn es den Anschein hat, dass es sich um einen originären Akt handelt, dem kein Entwurf vorausgeht. Auch scheinbar einmalige und erstmalige Akte laufen nicht planlos ab. Augenfällig ist diese quasi-algorithmische Dimension der Handlung in wiederholt vollzogenen Akten, in Ritualen. Doch auch ein im Affekt geschleuderter Pflasterstein folgt einem bestimmten Verfahrensablauf. Diese Verfahrensförmigkeit der Handlung, die eben nichts gegen ihre Spontaneität besagt, ist in die Medien und Dinge einer Handlung eingeschrieben. Von der Handlung auf das Skript derselben schließen, vom konkreten Vollzug auf die Vollzugsregeln – das kennzeichnet das Vorgehen der Kulturtechnikforschung.

Ob Wasser oder Speer, ob Computer oder ein architektonisches Objekt wie eine Tür oder ein Tisch, sämtliche Medien und Dinge liefern die Regeln ihres Vollzugs mit. Diese »dinglichen« Handlungsanleitungen kommen wiederum aus einer Sphäre, die der Handelnde selbst nicht beherrscht. Sie steuern Abläufe unabhängig von der individuellen Person des Ausführenden, was ihre Wiederholbarkeit ausmacht – an anderen Orten, zu anderen Gelegenheiten, von verschiedenen Personen. Getragen werden diese Handlungen von einem bestimmten Handlungswissen. Dieses kann an andere weitergegeben werden, es ist erlernbar. Wiederholbarkeit und Erlernbarkeit gehören zu den zentralen Erkennungszeichen für Kulturtechniken. All jene Disziplinen, die eine Praxis haben und diese weitergeben, haben demnach Kulturtechniken zum Inhalt. In den klassischen dogmatischen Disziplinen Theologie, Medizin und Recht findet man sie ausdrücklich. Hier sind es Dogmen, die eine personenunabhängige Ausführung eines Handlungsgebots sichern. Dogmen sind demnach nichts anderes als die sprachlichen Fassungen bestimmter Vollzüge. Sie explizieren ein bestimmtes Praxiswissen, das so zu einer erlernbaren und wiederholbaren Angelegenheit wird. Es verwundert nicht, dass der griechische Ausdruck *techné* ein anderes Wort für Dogma ist.⁴ *Techné*,

⁴ Dazu Maximilian Herberger: *Dogmatik. Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz*, Frankfurt/M. 1981, S. 11. Zur *techné* als ein auf das Herstellen (*poiein*) gerichtetes Wissen siehe S. 172.

ebenso wie Dogma, bezeichnet einen Corpus an Regeln und Regelmäßigkeiten einer Praxis. Dort also, wo Kulturtechniken personenunabhängig ausgeführt und vermittelt werden sollen, gelangen sie zu einer ausdrücklichen Form, schriftlich gefasst in Handlungsanleitungen, Notationen, Prozessordnungen, Durchführungsbestimmungen, Kommentierungen und anderen Zeichensystemen.

Solche technischen Anweisungen sind für eine Erforschung von Kulturtechniken unerlässlich. Zumal in historischen Forschungen sorgen die Regeln des Vollzugs überhaupt erst dafür, dass Kulturtechniken aussagbar werden. Was wüsste man schon von der mächtigen Kulturtechnik des Registermachens, ihrem ersten Aufkommen, ihrem diskursiven Umfeld, ohne solche ausdrücklichen Regelungen in Kanzleivorschriften? Sie sind das äußerste, was man als Nicht-Eingeweihter, Nicht-Praktizierender von einem impliziten Wissen (*tacit knowledge*), wie Bruno Latour dieses Praxiswissen genannt hat, erfährt. Auch wenn diese Anweisungen zuweilen den Duktus eines Gesetzes haben, sind sie dennoch nicht gesetzgleich. Denn während Gesetze übertreten werden können und mit Strafe bewehrt sind, wird niemand die Regeln zum ordnungsgemäßen Gebrauch missachten – oder doch nur auf die Gefahr hin, seines Amtes enthoben oder seines Berufs verwiesen zu werden. Wer nicht nach den Regeln der Kunst seziert, wer nicht so auslegt, wie es die jeweilige Kunst vorsieht, dem wird man das Recht zur Ausübung seiner Tätigkeit entziehen. Die Befolgung von technischen Regeln ist demnach für die Kunst unabdingbar. Die Verfahrensregeln geben den Stand der Kunst wieder. Wer eine Aussage über Kulturtechniken trifft, muss darum auch nicht darüber spekulieren, ob diese Handlungsanweisungen befolgt wurden oder nicht. Dass es gibt, verweist auf eine bestimmte Praxis.

Wo immer Regeln zum Handeln implizit in einer Apparatur oder explizit in schriftlichen Ordnungen hinterlegt sind, stellen sie eine Verbindung zwischen einer Handlung und den Ausführenden her: jenen Agenten, die üblicherweise als Subjekt und Objekt angesprochen werden. Agenten stehen sowohl für die eine wie die andere Seite, was im Griechischen die Mediumbildung des Verbs sichtbar macht. Für die Erforschung von Kulturtechniken wird daraus eine Theorie, die Theorie der medialen Handlungen, die für eine logisch-grammatikalisch-juristische Handhabung aufgespalten wird in ein handelndes Subjekt und ein dienstbares Objekt. Im Recht wird aus dem medialen Verhältnis eine Frage der Zurechnung. Nur einem personalen Subjekt wird eine Handlung zugerechnet. Dass das personale Subjekt das Objekt einer Zurechnung ist, die Zurechnung mithin selbst eine Technik, und sogar eine zentrale in einer juristisch geprägten Kultur, erfasst man in der Perspektive der Kulturtechnikforschung. Was diese unternimmt, wenn sie Dinge und Medien auf ihre Handlungsweisen hin befragt, ist die Rückführung der Fiktion vom souveränen Subjekt, sei es als Gesetzgeber, Urheber oder Täter, auf die Techniken, die es jeweils dazu machen.

3. Kulturtechniken – Kulturerbe

Der Ausdruck von den Kulturtechniken legt nahe, dass es auch noch andere Techniken gibt. Welche Verrichtung aber führt nicht zu Kultur,⁵ geht es doch stets darum, dass es Techniken sind, die der Natur etwas abringen, sei es durch die Umzäunung eines Geländes, den Bau eines Hauses oder das Anlegen eines Bewässerungssystems? Den Kulturtechniken stehen demnach nicht etwa kulturlose Techniken gegenüber. Es gibt keine barbarischen Techniken. In der *Techné* ist die Kultur mitgegeben, im *colere* die archaischen Techniken des Bewässerns, Pflanzens und Zähmens, welche Natur in Kultur umwandeln.⁶ Die andere Seite der Kulturtechniken bildet daher eine gänzlich techniklose Welt, über die ein Wort zu verlieren unmöglich ist, ohne nicht selbst schon wieder eine Kulturtechnik verwendet zu haben: die der Benennung aller Dinge, die daraus überhaupt erst handhabbare und damit auch erforschbare Sachen macht.

Wäre also die Kultur im Wort Kulturtechniken nichts anderes als eine Chiffre für die symbolische Ordnung, in der diese Techniken greifen und die sie überhaupt erst errichten, dann erübrigt sich jeder weitere Versuch, Kultur eigens zu definieren. Die Kulturwissenschaften haben wohl schon aus diesem Grund von vornherein darauf verzichtet, ihren Gegenstand zu definieren. Was Kultur ist, außer etwa im Kontext der Wissenschaftsinstitutionen ein Substitut für Geist und Gesellschaft, das sollte und konnte offen bleiben. Erst die Kulturtechnikforschung hat diese Bezeichnung einer neuen Wissenschaft beim Wort genommen und Kultur von jenem *colere* abgeleitet, das die archaischen Techniken der Kultur (im Sinne von Urbarmachung) umfasst.

Damit bleibt die Kulturtechnikforschung indes nicht diesen archaischen Techniken allein zugewandt. Auch neuere Techniken werden schließlich noch von der Semantik um *colere* getragen, wie ein Blick auf die Entscheidung zeigt, die das Bundesverfassungsgericht zum Vertrag von Lissabon gefällt hat. Auch in diesem Zusammenhang wird Kultur nicht etwa eigens definiert. Was Kultur ist, bestimmt das Gericht von den Techniken her, die in *colere* enthalten sind. Das Gericht, das angerufen worden war, um zu klären, wie viel Souveränitätsverlust ein Staat verkraften kann, ohne sich zu verlieren, antwortete darauf mit einer Betrachtung zur demokratischen Selbstbestimmung, deren Garant der Staat sei. In der Urteilsbegründung wird darauf abgestellt, dass es wesentlich zu einer Demokratie gehöre, sich im eigenen Kulturraum verwirklichen zu können. Damit gibt das Gericht sich

⁵ Vgl. Erhard Schüttpelz: Die medienanthropologische Kehre der Kulturtechniken, in: Lorenz Engell/Joseph Vogl/Bernhard Siegert (Hg.): *Archiv für Mediengeschichte* 6 (2006), S. 87–110, hier S. 90.

⁶ Vgl. Tobias Nanz / Bernhard Siegert (Hg.): *ex machina. Beiträge zur Geschichte der Kulturtechniken*, Weimar 2006, Vorwort, S. 8.

die Aufgabe, dieses Eigene des Kulturraums zu definieren. Was in der Begründung folgt, ist bemerkenswerterweise keine Aufzählung substantieller Eigenheiten der deutschen Kultur. Das Gericht nennt stattdessen die Einrichtungen, welche Sorge für die Kultur tragen sollen. Hervorgehoben werden das Schul- und Bildungssystem, die Familie, die Sprache, Teilbereiche der Medienordnung und die Kirche.⁷ Allzuweit entfernt von den Kulturtechniken des Erziehens, der Alphabetisierung, des Lesens, Schreibens, Rechnens, Betens, Beichtens, Spielens und jenen Techniken, die von Computer und Internet vorgegeben werden, ist diese Aufzählung nicht. So korrespondieren auf bestimmte und bestimmende Weise die gegenwärtig die Kultur tragenden Institute, die das Recht aufzählt, mit den Kulturtechniken, die die Wissenschaft beschäftigt.

Solche juristische Zuarbeit in Sachen Kulturtechnik ist stets dann zu erwarten, wenn ein drohender Verlust mit den Mitteln des Rechts aufgehalten werden soll. So wie die eigene Kultur im Angesicht einer Gefahr definiert wird (hier der Gefahr des Souveränitätsverlusts), erhalten auch die Kulturtechniken genau dann eine Erklärung durch das Recht, wenn man ihr Verschwinden befürchtet. In einem internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen wird reguliert, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um gerade noch praktizierte traditionelle Kulturtechniken vor dem Vergessen zu bewahren. Das immaterielle Kulturerbe soll unter Schutz gestellt werden. Was man unter einem immateriellen Kulturerbe versteht, ließe sich ohne Weiteres als Kulturtechniken entziffern. Das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes der UNESCO bestimmt seinen Gegenstand mit folgender Liste: »Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste, Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum sowie Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.«⁸ Um diese Kurzfassung näher zu erläutern, werden »Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume« hervorgehoben.⁹ Damit ist auch auf der Ebene des internationalen Rechts die Verbindung hergestellt, die die Kulturtechnikforschung zwischen Dingen, Medien und Handlungen gezogen hat. Die Orte, Architekturen und Gegenstände, welche die Abfolge von Handlungsschritten jeweils organisieren, in die sie sich eingepreßt haben und die bestimmte Voreinstellungen des konkreten Vollzugs beinhalten, werden zum Gegenstand rechtlichen Schutzes.

⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.06.2009, Abs. 260, s. auch Abs. 249, unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html (09.01.2010).

⁸ Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes der UNESCO vom 17.10.2003, unter: <http://www.unesco.de/ike-konvention.html?&L=0> (09.01.2010).

⁹ Ebd.

Dass der Schutz des immateriellen Kulturerbes ungefähr in die gleiche Zeit fällt wie die Anfänge der Erforschung von Kulturtechniken, deutet auf eine Gemeinsamkeit von rechtlichem und epistemischem Gegenstand hin. Forschung und Recht kreuzen sich zu einem bestimmten Zeitpunkt, den man als einen bezeichnen könnte, an dem die Dinge aus dem gewohnten Handlungsgefüge herausfallen. Aus den stummen, unbemerkten und ebenso effektiven Dingen werden Problemfälle. Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht mehr weitergegeben. Ihre Überlieferung stockt. Ihre Wiederholbarkeit steht in Gefahr. Die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume drohen zu verschwinden. So geraten sie zu einer regelbaren Materie. Sie rufen indes nicht allein den Gesetzgeber als Hüter von Dingen und Medien auf den Plan. Ebenso wird das, was keine maßgebende Praxis mehr hat, Objekt forschender Betrachtung.

Freilich gibt es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Problemwerdung im Recht und dem Themawerden in der Wissenschaft. Doch ist die Koinzidenz eines Rechtsschutzes von Märchen, Dialekten, Festen und Handwerkskünsten mit der Begründung einer akademischen Kulturtechnikforschung auch nicht ganz zufällig. Sie erklärt sich aus derselben Inaktualisierung ihres Gegenstandes, ob er nun unter dem Oberbegriff Kulturerbe oder Kulturtechniken zusammengefasst wird. Was keinen Gebrauchswert mehr hat, bietet Anlass für konservatorische Maßnahmen und Theoriebildungen gleichermaßen. Wenn die einen bewahren, was die anderen beobachten, dann tragen die Kulturtechniken also ohne Zweifel einen historischen Index. Dass sie um die Jahrtausendwende herum in ein universitäres Wissen eingehen, zeitgleich mit den Schutzbestimmungen für bedrohtes immaterielles Kulturerbe, markiert das Jetzt dieses Textes als den Moment eines Verschwindens der Basisoperationen von Kulturtechniken.

Der Grund für dieses Verschwinden liegt nicht in einem selbst eingeleiteten Souveränitätsverlust des Staats, wie im Fall der Europäisierung. Nicht der ausdrückliche Abschied »von einer selbstgenügsamen und selbstherrlichen Vorstellung souveräner Staatlichkeit«, wie im Lissabon-Urteil,¹⁰ sondern die Erfahrung einer Entmachtung des handelnden Subjekts initiiert die Kulturtechnikforschung und den Kulturerbeschutz gleichermaßen. Wenn bestimmte, die rechtlichen Operationen tragende Leitunterscheidungen, wie Subjekt und Objekt, verschwinden, so verlangt diese Entdifferenzierung Neueinstellungen, das Ziehen neuer Linien. Dafür bietet etwa auch die Debatte um die Frage im Umgang mit Autorrechten (»Open Access«) eine Anschauung. Wenn es üblich ist, mit und im Internet zu schreiben, wird die urheberrechtliche Vorstellung von einem zweistufigen Verfahren des Schreibens aus künstlerischer Kreation und ökonomischer Verwertung,

¹⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.06.2009 (wie Anm. 7), Abs. 260, s. auch Abs. 223.

aus Schöpfer-Souverän und verfügbaren Medien, unangemessen. Ihr steht die kulturtechnische These vom Schreiben als einem Kontinuum aus Übertragungsakten gegenüber. Und die Kunst besteht nun darin, diese These vom unsouveränen Subjekt an die Eigenlogik der Medien anzupassen und das heißt zuallererst: neue, operable Unterscheidungen zu treffen, und zwar genau da, wo die Theorie ihre Ununterscheidbarkeit nachgewiesen hat.

4. Die Ordnung der Kulturtechniken

Eine Theorie der Kulturtechniken mag daher also im Zeichen des Untergehenden stehen, im Gefolge einer Reihe von Archivierungen und Arche-Projekten, doch geht es ihr nicht darum, Bedrohtes vor der neuen Sintflut namens Globalisierung oder Kommerzialisierung zu retten. Vielmehr geht es ihr um eine Beschreibung der Kette an Substituierungen, die mit dem Wechsel der Dinge und Medien einhergehen. Entlang ihrer Ähnlichkeiten und Verschiebungen, Nachfolgen und Verwandtschaften lässt sich diese Kette bilden. Die Digitalisierung ist eine solche Achse, die eine diachrone Sicht auf das Schreiben erlaubt, das Schreiben von Tagebüchern etwa, das sich im Blog fortsetzt, oder die Unterschrift, die ihr Pendant in der elektronischen Signatur erhält. Eine zeitlich schon weiter zurückliegende Achse bildet die Säkularisierung. In einer Reihe rechtlicher Kulturtechniken ist ihr religiöses Vorläufermodell erkennbar. Die Beichte ist ein Beispiel dafür. Michel Foucault hat diese Technik auf die Praktiken des Verhörens und Vernehmens ausgedehnt, Polizei und Psychoanalyse stehen so in einer Verbindung, die in den offiziellen Gründungslegenden der jeweiligen Institution nicht vorkommt.

Solche Achsen der Verschiebung erlauben es, Kulturtechniken in eine bestimmte Ordnung zu bringen, und die Frage ist, ob noch andere Kriterien dafür zur Verfügung stehen. Leitend ist dabei auch die Unterscheidung in Raum und Zeit organisierende Kulturtechniken, die nach Harold Innis Staaten und Reiche schaffen. Die raumordnenden Kulturtechniken umfassen Grenzregime und Vermessungstechniken, kurz alles, was den Akt des Linienziehens präzisiert. Ihnen stehen genealogische Techniken gegenüber, welche Dauer verwalten, Herkunft geben und Zukunft sichern. Neben dem Registermachen und den Adoptions- und Erbregeleungen zählt etwa auch das Züchten und Pfropfen dazu. Dass in einem Fall ein Rechtstext, in einem anderen aber handgreifliche Operationen mit dem Messer diese zeitordnende Kulturtechnik tragen, legt es nahe, eine weitere Differenz einzuziehen und Kulturtechniken in alphabetische und nichtalphabetische zu unterscheiden. Bewässern ist schließlich etwas anderes als Rechnen auf dem Papier. Und doch können auch Techniken des Machens auf der Grundlage von Texten operieren. Der Grundakt des Ziehens einer Linie auf dem Erdboden ist, ganz ohne

Papier, eine kartografische Markierung; er fällt in die symbolische Ordnung, gleich wie »erdig« diese Angelegenheit konkret ausfällt. Ebenso wird der Zweig, mit dem die Kulturtechnik des Pfropfens vorgenommen wird, zu einem Träger bestimmter Eigenschaften, das Pfropfen mithin zu einer textuellen Operation, ohne dass hier »paperwork« im Spiel ist.¹¹

Sämtliche Kulturtechniken wahren demnach einen Bezug zur symbolischen Ordnung oder stellen ihn her, so dass die Unterscheidung in alphabetische und nichtalphabetische Techniken lediglich für eine erste Sortierung plausibel ist. Fundamentalere ist die Unterscheidung in räumliche und zeitliche (genealogische) Kulturtechniken. Alles Weitere bleibt einer Liste überlassen, in welche die zu erforschenden Kulturtechniken um eine Achse ihrer Änderungen und Ähnlichkeiten, ihrer Nachfolgen und Vorläufer herum eingetragen werden. Listen aber sind unabschließbar, das Listenmachen überdies selbst eine Kulturtechnik, die daran erinnert, dass die Forschung der Kulturtechniken in sich verwickelt ist, unendlich rekursiv und fortsetzbar.

¹¹ Ausführlicher dazu ist Cornelia Vismann: Kaiser Justinian, Kultivierer des Texts, in: Uwe Wirth (Hg.): Pfropfen, Impfen, Transplantieren (Wege der Kulturforschung 2), Berlin 2010.